

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Per E-Mail:
kt.vpr.dielinke@gmail.com

Kreistagsfraktion DIE LINKE
Frankendamm 47
18439 Stralsund

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2021/017
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
119
Zimmer:
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de
Datum: 26. April 2021

Ihre Anfrage zu Wegebahnen im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrte Frau Fraktionsvorsitzende Latendorf,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und werde nach Rücksprache mit dem Mitarbeiter/innen des Fachdienstes Stabstelle Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung für die Beantwortung Ihrer Anfrage eine erläuternde Differenzierung zwischen dem öffentlichen Personennahverkehr und dem Gelegenheitsverkehr vornehmen.

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) beschreibt gemäß § 1 Absatz 1 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern (ÖPNVG M-V) und gemäß § 8 Absatz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) die Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr. Der Linienverkehr hat in Anwendung des § 2 Absatz 3 ÖPNVG M-V u.a. eine bedarfsgerechte Anbindung an soziale und kulturelle Einrichtungen und Erholungsgebiete mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzustreben.

Die Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (VVR) besitzt dahingehend im Landkreis Vorpommern-Rügen gemäß § 1 Absatz 7 des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) das Ausschließlichkeitsrecht für die Beförderung im Linienverkehr nach § 42 und § 43 PBefG. Der Aufgabenträger gewährt mit diesem öDA ein ausschließliches Recht für die im Einzelnen definierten Verkehrsdienste. Diese Ausschließlichkeit umfasst alle Verkehre mit ähnlicher Erschließungsfunktion.

Des Weiteren wird gemäß § 48 PBefG der Gelegenheitsverkehr neben dem Linienverkehr definiert. Der Gelegenheitsverkehr beschreibt dahingehend Ausflugsfahrten zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck. Diese Fahrten müssen wieder zum Ausgangsort zurückführen. Der Gelegenheitsverkehr ist daher rechtlich kein öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV).

1. *Wie viele Strecken im Landkreis werden sowohl durch die VVR sowie durch Wegebahnen betrieben?*

Es gibt im Bediengebiet der VVR parallele Streckenverläufe, die sowohl durch Haltestellen im Linienverkehr als auch durch Haltepunkte im Gelegenheitsverkehr angefahren werden. Diese o.g. Streckenverläufe ergeben sich u.a. zwischen dem Parkplatz Ralswiek - Naturbühne, Putgarten - Kap Arkona sowie der Ortslage Baabe und der Ortslage Sellin.

2. Ist dem Landkreis eine Verdrängung touristischer Wegebahnen durch die VVR bekannt?

Wie bereits oben ausgeführt, findet die Bedienung der VVR im Linienverkehr gemäß § 42 und § 43 PBefG statt. Die Wegebahnen fahren mit einer Gelegenheitsverkehrskonzession nach § 48 PBefG. Der Gelegenheitsverkehr wird durch den Linienverkehr somit nicht beeinträchtigt. Er dient rein touristischen Zwecken und nimmt deshalb keine Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr. Gelegenheitsverkehr ist ein vom Linienverkehr abgrenzbares Angebot, z.B. durch das Anbieten von touristischen Rundfahrten, d.h. Beginn und Ende an derselben Stelle ohne Andienen von Haltestellen.

3. Welche Konflikte zwischen Wegebahnbetreibern und Akteuren des ÖPNV sind dem Landkreis bekannt?

Es ist bekannt, dass es in Bereichen des Landkreises Wegebahnenbetreiber gibt, die über eine Konzession im Gelegenheitsverkehr verfügen, aber eine Linienverkehrsgenehmigung anstreben. Dies würde jedoch den Ausführungen im Vorwort widersprechen. Darüber hinaus bestehen laufende Gerichtsverfahren zwischen Landesbehörden und Wegebahnenbetreibern zur Konzessionsvergabe.

4. Besteht eine rechtliche Möglichkeit, Wegebahnen in den Linienverkehr gemäß Nahverkehrsplan einzuordnen? Wenn ja, müssen sie dann die gleichen Tarife wie andere Anbieter des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) anbieten?

Aus der derzeitigen Sicht ist dies nicht möglich, da mit Wegebahnen keine ganzjährige Bedienung im Sinne der Daseinsvorsorge erfolgen kann. Die Kernpflichten des ÖPNV, u.a. Tarifpflicht, Beförderungspflicht und Bedienpflicht, sind in jedem Fall anzuwenden. Bei Beauftragung von ÖPNV-Leistungen können zudem rechtliche Bestimmungen nach dem Beihilferecht, dem PBefG und Vergaberecht zum Tragen kommen.

5. Haben sich Wegebahnbetreiber bereits mit konkreten Forderungen oder Vorschlägen an den Landkreis gewandt?

Es gab zu Beginn der Tätigkeit des derzeitigen Geschäftsführers der VVR einen gemeinsamen Termin mit dem Aufgabenträger und einem Wegebahnbetreiber, aus dem jedoch keine konkreten Maßnahmen abgeleitet werden konnten. Darüber hinaus haben sich keine Konzessionsinhaber im Gelegenheitsverkehr an den Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr gewandt.

6. Gibt es Kommunen in denen es angedacht ist, touristische Wegebahnen über die Kurabgaben zu fördern?

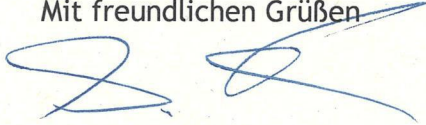
Auf der Insel Rügen werden die touristischen Wegebahnen bereits über die Kurabgaben gefördert, sodass Kurkarteninhaber der jeweiligen Gemeinden die Wegebahnen ohne zusätzliche Mehrkosten nutzen können.

7. Gibt es einzelne Strecken die für einen reibungslosen ÖPNV ausgebaut werden müssten? (im Beitrag angesprochen wurde Arkona)

Die Linienverkehrsangebote der VVR stellen die Realisierung eines reibungslosen ÖPNV sicher. Das Fahrplangebot und die Taktung werden kontinuierlich fortgeschrieben und an die bestehende Nachfrage angepasst. Bedarfsänderungen in der Beförderung oder Gesetzesänderungen können zu veränderten Ansprüchen an die Infrastruktur führen (z.B. Haltestellenkonzept). Für

die Instandhaltung oder den Ausbau der Infrastruktur sind die jeweiligen Baulastträger zuständig.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat